Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 79 (1985)

Heft: 2

Artikel: SP und Disputation '84 : ein Plädoyer für die Verkündigungsfreiheit der Kirche

Autor: Spieler, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Ausländern in eine ganzheitliche Gesellschaft, u.a. durch das Jugend- und Ausländerstimmrecht in den Kirchen;
– eine echte Volksseelsorge, unabhängig vom deklarierten Mitgliederstatus, Seelsorge verstanden als umfassende, ganzheitliche Begleitung von Menschen, die diesen Dienst wünschen. Solche Seelsorge wäre zu leisten, ohne dabei in falsch verstandene Frömmigkeit abzugleiten, ja ohne ausschliesslich religiös begründet zu werden. Eine neue Ökumene, welche die Zusammenarbeit auch mit Nichtchristen, wie z.B. dem humanistischen Betreuungsdienst, aufnähme, wäre endlich auch zu realisieren;
– die Herausforderung eines fragwürdig gewordenen Rechtsverständnisses durch ethische Grundsätze, z.B. durch die Aufwertung des kirchlichen Raums als Asyl;
– den Einfluss auf die politische Macht als Mittel für die sozial Benachteiligten einzusetzen.

Dass eine solche Haltung geistigen Sprengstoff bedeuten würde, dürfte klar sein. Aber eine von den Händlern freigepeitschte Kirche wäre für die Parteien des demokratischen Sozialismus als Diesseitspartner von grösster Bedeutung. Und die SP ist liberal genug, um echte Partner aller Schattierungen im Kampf gegen das Leiden willkommen zu heissen! Die Diskussion über eine transzendentale Jenseitshoffnung soll zwischen den weltanschaulichen Gemeinschaften gepflegt werden. Sie ist jedenfalls kein Hindernis im gemeinsamen Kampf für eine bessere Welt.

Willy Spieler

SP und Disputation '84

Ein Plädoyer für die Verkündigungsfreiheit der Kirche

Wenn der demokratische Sozialismus den Dialog mit der Kirche aufnimmt, dann argumentiert er nicht spezifisch christlich oder sonstwie religiös, natürlich auch nicht atheistisch, sondern «laizistisch», «säkulär», «weltlich», und das heisst: vom Massstab des Menschlichen her. Der demokratische Sozialismus sucht menschliche und jedem Menschen – gleichgültig ob Christ oder Nichtchrist – erkennbare Grundwerte in die politische Programmatik und Praxis umzusetzen. Die letzte Begründung dieser Grundwerte entzieht sich hingegen seinem politischen Auftrag.

Religion ist für den demokratischen Sozialismus in dem Sinne «Privatsache», als sie keine Parteisache oder gar Staatssache sein kann und sein darf. Wie wir als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei unseren Sozialismus im Letzten begründen, ob zum Beispiel aus der Botschaft des nahenden Gottesreichs oder aus einem marxistischen «Prinzip Hoffnung», ist unserem persönlichen Gewissensentscheid überlassen. Die Partei will und kann uns diesen Entscheid nicht abnehmen bzw. vorschreiben. Sie vereinigt uns als Christen, Juden, Marxisten, Freidenker usw. im gemeinsamen Kampf für die Gerechtigkeit, ohne dass Weltanschauung uns trennen müsste.

Diese weltanschauliche Neutralität gilt aber nicht nur für den demokratischen Sozialismus, sie gilt auch für den Staat selbst, sofern er sich als modernen Rechtsstaat versteht[1]. Dass sie ein Prinzip der Freiheit ist, das auch die umfas-

sende Verkündigungsfreiheit der Kirche in sich schliesst, kann von uns demokratischen Sozialisten nicht nachdrücklich genug betont werden.

Die weltanschauliche Neutralität des Staates in ihrer freiheitlichen Konsequenz für das Verhältnis von Kirche und Politik

In der ersten ihrer sechs «Thesen über Kirche und Sozialdemokratie»[2] erklärt die SP des Kantons Zürich:

«Der demokratische Sozialismus bejaht die *Neutralität des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung.* Ein Staat, der sich der freien Auseinandersetzung unter den Kirchen und weltanschaulichen Richtungen in einer pluralistischen Demokratie verpflichtet weiss, kann und darf sich keine *letzten* Antworten auf die Fragen nach dem Sinn des Lebens anmassen. – Auch der *demokratische Sozialismus* will *keine letzten Wahrheiten* verkünden, nicht weil er die Glaubensentscheidungen der Menschen geringschätzt, sondern weil er sich nicht berufen fühlt, die verschiedenen Bekenntnisse nach Wahrheit oder Irrtum zu beurteilen.»

Aus dieser weltanschaulichen Neutralität des demokratischen Sozialismus beziehungsweise des modernen Rechtsstaates folgt dreierlei:

1. Die Gleichberechtigung der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften

Weltanschauliche Neutralität gegenüber Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften heisst: Nichtidentifizierung, Nichtprivilegierung, Nichtdiskriminierung. Sie alle sind gleichberechtigt: von den Landeskirchen bis zu den Freidenkervereinigungen.

Wir unterscheiden zwischen einer negativen und einer positiven Gleichberechtigung. Im Falle der Trennung von Kirche und Staat entsteht eine negative Gleichberechtigung, weil hier keine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft mehr eine besondere staatliche Unterstützung erhält. Demgegenüber ist ein System der Verbindung von Kirche und Staat, wie wir es im Kanton Zürich kennen, für uns nur annehmbar, wenn der Staat auch allen übrigen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften dieselbe oder eine analoge Unterstützung anbietet, wenn er also bereit ist, eine positive Gleichberechtigung zu praktizieren.

Daraus ergibt sich die Frage an die Kirche: Ist sie willens, die weltanschauliche Neutralität des Staates anzuerkennen, die andern religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften als gleichberechtigt zu betrachten und folglich auf alle Privilegien zu verzichten, zum Beispiel auch auf die «historischen Rechtstitel», an denen nur soviel stimmt, dass sie historische sind?[3]

2. Die (auch politische) Verkündigungsfreiheit der Kirche

Wenn Politik über die letzten Wahrheitsfragen nicht zu entscheiden hat, dann darf sie sich auch nicht in das innerkirchliche oder zwischenkirchliche Ringen um diese Wahrheitsfragen einmischen. Sie kann und darf auch nicht beurteilen, wie politisch die Botschaft der Kirche sei oder auszulegen sei. Im Rahmen der öffentlichen Ordnung ist die Verkündigungsfreiheit absolut.

Gefahr droht dieser Verkündigungsfreiheit denn auch nicht von seiten der Anhänger der weltanschaulichen Neutralität von Staat und Parteien, sondern von seiten einer bürgerlichen Rechten, die durch staatliche Repression oder durch parteipolitischen Druck der Kirche eine bestimmte Auslegung der biblischen Botschaft aufzwingen will. Dazu drei Beispiele:

Beispiel 1: Auf Ende 1978 wurden der reformierte und der katholische Feldprediger des Waffenplatzes Bern vom Eidgenössischen Militärdepartement «zur Disposition gestellt» und damit vom Dienst «befreit». Der Gegensatz zwischen Feldpredigt und Bergpre-

digt war den beiden immer deutlicher bewusst geworden. Deshalb erklärten sie den Soldaten, «dass unser bewaffneter Verteidigungsdienst in unüberbrückbarem Gegensatz zu Jesus in der Bergpredigt (Feindesliebe, Gewaltlosigkeit) steht»[4]. Dass sie damit beim Militärdepartement in Ungnade fielen, ist verständlich. Weniger verständlich ist die Tatsache, dass die Kirchenleitungen sich nicht für die Verkündigungsfreiheit der beiden Feldprediger wehrten. Die Folgen dieses Präzedenzfalls sind unabsehbar: Über die richtige Auslegung des Evangeliums entscheidet nicht mehr die Kirche, sondern das EMD. Die Verteidigungsideologie der Armee ist Staatsreligion geworden.[5]

Beispiel 2: In ihrer Vernehmlassung zur kantonalzürcherischen Initiative für die Trennung von Kirche und Staat schrieb die FDP: «Der Weiterbestand der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird sich auf die Dauer nur aufrechterhalten lassen, wenn die Kirchen den Boden der christlichen Heilslehre und Ethik nicht mit dem der Politik vertauschen.»[6] Ähnlich warnen die freisinnigen «Grundsätze über das Verhältnis von Kirchen und Politik»: «Sie (sc. die Kirchen) dürfen sich nicht an irgendeine evangeliumsfremde politische Ideologie binden.»[7] Wann aber weicht die Kirche von ihrer Heilslehre und Ethik ab, wann verbindet sie sich mit einer evangeliumsfremden politischen Ideologie? Die Grenzen zieht offenbar der Freisinn. Eine politische Partei masst sich damit eine gewissermassen lehramtliche Kompetenz über die richtige Auslegung des Evangeliums an. Offenbar soll das bürgerliche Christentum (wiederum) Staatsreligion werden. Warum lässt sich die Kirche solches gefallen?

Beispiel 3 und aus den USA: Im Grundsatzdokument des Interamerikanischen Sicherheitsausschusses von 1980 in Santa Fé wird festgehalten: «Die Aussenpolitik der USA muss beginnen, sich der Theologie der Befreiung entgegenzustellen (und nicht einfach im nachhinein zu reagieren), so wie sie in Lateinamerika durch den Klerus verwendet wird.» Und: «Leider haben die Marxisten-Leninisten die Kirche als politische Waffe gegen das Privateigentum und das kapitalistische Produktionssystem benutzt, indem sie die Religionsgemeinschaft durch Ideen infiltrierten, die weniger christlich als kommunistisch sind.»[8] Was christlich ist, was die Kirche verkündigen darf und was nicht, bestimmt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Für sie ist der Kapitalismus zur Staatsreligion für Lateinamerika geworden. Der US-Imperialismus fällt auf die (vorrechtsstaatliche) Herrschaftsformel des Augsburger Religionsfriedens von 1555 zurück: «Cuius regio, eius religio» (wessen Gebiet, dessen Religion).

Die Kirche sollte den Anfängen wehren, denn diese enthalten nicht mehr und nicht weniger als die Anmassung inquisitorischer Befugnisse durch die Politik. Das Problem ist natürlich nicht neu: Als Kaiser Friedrich II. in einer Konstitution von 1231 den «Irrglauben» zum «öffentlichen Verbrechen» erklärte und den Papst gar mahnte, in der Verteidigung des Glaubens grösseren Eifer zu entfalten, da erkannte die damalige Kirche wenigstens die tödliche Gefahr, die ihr von diesem Eingriff in ihre Verkündigungsfreiheit drohte. Papst Gregor IX. parierte den Schlag mit der Schaffung der kirchlichen Inquisitionsbehörde, die fortan für die theologische Beurteilung von «Glaubensdelikten» zuständig sein sollte. Die heutige Kirche erkennt diese tödliche Gefahr viel zu wenig. Sonst würde sie ihre Verkündigungsfreiheit ganz anders verteidigen, gewiss nicht mehr mit der stumpfen Waffe der «heiligen Inquisition», wohl aber mit der entschiedenen Zurückweisung aller Druckversuche, Drohungen und Repressionen gegen das von einer Bürgerreligion sich emanzipierende Christentum.

3. Von der äusseren zur inneren Verkündigungsfreiheit

Wir Sozialdemokraten sind bereit, die Kirche bei der Verteidigung ihrer Verkündigungsfreiheit zu unterstützen. Auch wenn wir als Partei nicht über Wahrheit oder Irrtum in Glaubensfragen urteilen wollen und können, so sind wir doch der Überzeugung, dass Wahrheit nur in Freiheit erkannt, geglaubt und praktiziert werden kann. Daran wäre freilich die nächste Frage anzuschliessen, ob Kirche diese Freiheit nur nach aussen beanspruchen darf und sie nicht vielmehr auch nach innen gewährleisten sollte. Ist Verkündigungsfreiheit das Monopol der Kirche als Körperschaft, der Kirchenleitungen, der demokratischen Mehrheit, oder steht Verkündigungsfreiheit nicht vielmehr auch den Hilfswerken, den Heimstätten, den einzelnen Gliedern der Kirche zu?

Es ist für uns schwer verständlich, wenn zum Beispiel

- Vertreter der kirchlichen Hilfswerke sich zu sozialethischen Fragen, wie sie etwa von der Bankeninitiative aufgeworfen wurden, nicht nach Wissen und Gewissen äussern dürfen[9];
- Kirchgemeinden gegenüber dem Evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern den Geldhahn zudrehen, nur weil ihnen die politische Richtung dieser Heimstätte nicht passt[10];
- die Kirche sprach- und tatenlos zusieht, wie ein Gottesdienst für die Anliegen der Mitenand-Initiative von einem Schlägertrupp der Nationalen Aktion verhindert wird.[11]

Gewiss ist es nicht Sache einer sozialdemokratischen Partei, der Kirche die innere Verkündigungsfreiheit vorzuschreiben; aber wir dürfen, ja müssen der Kirche solche Fragen stellen, wo immer wir Toleranz und Liberalität auch in ihr selbst gefährdet sehen.

Die weltanschauliche Neutralität des demokratischen Sozialismus als Voraussetzung für einen echten Dialog mit der Kirche

Da der demokratische Sozialismus sich zur Kirche weltanschaulich neutral verhält, kann und will er weder ihre Strukturen beurteilen noch auf den Inhalt ihrer Verkündigung Einfluss nehmen. Aber er kann und will der Kirche dialogisch begegnen. Er *kann* ihr dialogisch begegnen, eben weil er sich der Anmassung enthält, Kirchliches nach Wahrheit oder Irrtum zu beurteilen und aus solchem Urteil gar einen Herrschaftsanspruch in die Kirche hinein abzuleiten. Und der demokratische Sozialismus *will* mit ihr dialogisch umgehen, da er in der biblischen Botschaft auch Geist von seinem eigenen Geist entdeckt und geborgen sieht. Darum schrieben wir in der letzten der «Thesen über Kirche und Sozialdemokratie»:

«Das christliche und zutiefst menschliche Ideal der Nächstenliebe und der Parteinahme für die Benachteiligten deckt sich mit den Forderungen des demokratischen Sozialismus. Die Sozialdemokratische Partei weiss sich daher solidarisch mit einer Kirche, die nicht nur den Gesinnungswandel des Einzelnen, sondern auch die Überwindung jeder Form der Unterdrückung und Ausbeutung des Menschen durch den Menschen verlangt und so ihre Hoffnung auf das Reich Gottes bezeugt.»

Es ist nicht unser Ansinnen, der Kirche zu sagen, wie sie sich für die Benachteiligten einsetzen, wie sie ihre Hoffnung auf das Reich Gottes bezeugen oder welche Sozialethik sie vertreten soll. Allenfalls nehmen wir die Kirche beim Wort, wenn sie die Parteinahme für die Benachteiligten als ihren christlichen Auftrag verkündet. Allenfalls sagen wir der Kirche auch, was wir unter dieser Parteinahme verstehen, damit sie politisch wirksam werden kann. Aber nie sagen wir, dass unser Verständnis von Partei-

nahme und Sozialethik auch für die Kirche verbindlich sei. Die Humanität, der Kirche und Sozialdemokratie sich verpflichtet wissen, ist die Grundlage des Dialogs, zu dem beide Seiten ihren autonomen Beitrag leisten.

Wie fruchtbar dieser Dialog sein kann, habe ich im Verlauf des kritischen Jahres 1980 während insgesamt fünf mehrstündigen Begegnungen zwischen einer SP-Delegation und dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich erfahren. Besonders nachhaltig ist mir die Gesprächsrunde vom 9. September 1980 in Erinnerung geblieben. Wir trafen uns damals zu einem Zeitpunkt, als die Zürcher Unruhe einer kritischen Phase der Auseinandersetzung mit der unfähigen Stadtregierung zutrieb. Wir appellierten an die vom Kirchenrat repräsentierte Kirche, ihre ganze moralische Autorität für die Anliegen der Jugend und für einen echten Frieden in dieser Stadt einzusetzen. Der Appell wurde gehört: Schon am darauffolgenden Tag versandte der Kirchenrat ein Rundschreiben an alle Kirchgemeinden und kirchlichen Mitarbeiter, das zur Versöhnung mahnte und die Veranstaltung offener Gespräche empfahl. Und wenig später übernahm die reformierte Landeskirche zusammen mit der katholischen Kirche die Trägerschaft für das AJZ.

Der Kirchenrat sagte an jenem dramatischen 9. September, er betrachte die Jugendunruhe als Herausforderung zur «Überprüfung der Fundamente unserer Gesellschaft». Auch daran möchte ich ihn – und uns – anlässlich der Disputation '84 erinnern.

1 Vgl. z.B. Herbert Krügers (liberal-konservative) «Allgemeine Staatslehre», Stuttgart 1966, S. 178ff.
2 Veröffentlicht in: NW 1980, S. 156ff.
3 Die «historischen Rechtstitel» wurzeln im mittelalterlichen Pfrundwesen. Als der Stand Zürich im letzten Jahrhundert die kirchlichen Güter säkularisierte, verpflichtete er sich, als Gegenleistung die reformierten Pfarrer aus der Staatskasse zu besolden.
4 Vgl. die Dokumentation in: NW 1979, S. 30f.
5 Vgl. W. Spieler, Die Armee als Staatsreligion, in: NW 1982, S. 311f.
6 NZZ, 5./6. Juni 1976.
7 NZZ, 8. Oktober 1982.
8 Zit. nach Franz J. Hinkelammert, Die Politik des totalen Marktes, ihre Theologisierung und unsere Antwort, in: NW 1984, S. 307.
9 Vgl. NW 1984, S. 205f.
10 Vgl. NW 1981, S. 240.
11 Vgl. NW 1981, S. 127.

«Religion ist Privatsache» – das steht nicht in unserem Programm, weil es selbstverständlich ist, und zwar deshalb selbstverständlich, weil nirgends im Programm gesagt wird, dass wir nach der religiösen Überzeugung eines Parteigenossen fragen. Jeder mag glauben, was er will; er kann als Sozialdemokrat katholischer Christ, er kann Materialist und Atheist sein, das geht keinen Menschen innerhalb der Partei etwas an. . .

Wir treten der Vermengung der kirchlichen und der staatlichen Gewalt entgegen und verlangen die absolute Trennung dieser Gewalten. Wir vertreten die Anschauung, dass der Staat ein rein weltlicher Staat ist und dass Religionsgemeinschaften private Gesellschaften sind. Wir erklären uns auf das entschiedenste dagegen, dass der Staat kraft der Gesetzgebung und seiner Zwangsmittel irgendeinen Menschen nötigt, zu einer Gemeinschaft zu gehören oder Mittel zur Unterhaltung dieser Kirchengemeinschaft herzugeben oder dass der Staat selbst seine eigenen, aus dem allgemeinen Steuersäckel gewonnenen Mittel für kirchliche Gemeinschaften hergibt. . .

Es soll mit diesem Programmpunkt in keiner Weise den religiösen Anschauungen einzelner zu nahe getreten werden, wir stehen im Gegenteil – und das ist unsere heiligste Überzeugung – auf dem Standpunkt, dass wir in religiösen Glaubensfragen absolute Neutralität und nichts als Neutralität zu beobachten haben.

(August Bebel am SPD-Parteitag von 1902 in München, zit. nach: Rüdiger Reitz, Christen und Sozialdemokratie, Konsequenzen aus einem Erbe. Stuttgart 1983, S. 246/247)